

## **Tragende Gründe**

### **zum Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Zahnärzte**

vom 14. Oktober 2005

- zu 1.) Redaktionell ergänzende Nennung von Abschnitt G und Abschnitt H. Abschnitt G wurde bisher nicht aufgeführt; die Nennung des Abschnitts H bezieht sich auf den neu eingefügten Abschnitt, welcher Regelungen zur Berücksichtigung von medizinischen Versorgungszentren bei der Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung enthält.
- zu 2.) Hinsichtlich des Erfordernisses der zumutbaren Entfernung für Patienten soll für medizinische Versorgungszentren nichts anderes gelten, als für zahnärztliche Praxen.
- zu 3.) Redaktionelle Änderung: Die Bezeichnung "Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen" wird durch die Bezeichnung "Gemeinsamer Bundesausschuss" ersetzt.
- zu 4.) Der Unterausschuss hat sich hier auf die Definition von Kriterien geeinigt, die gleichermaßen für Zahnärzte und medizinische Versorgungszentren gelten und dabei auf das Kriterium der Leistungsfähigkeit mit Blick auf die hier bestehende vorrangige Entscheidungskompetenz der Zulassungsausschüsse verzichtet.
- zu 5.) Die bestehende Regelung zur zusätzlichen Besetzung von Vertragszahnarztsitzen in Bereichen mit Überversorgung wird um das Kriterium eines bestehenden lokalen Versorgungsbedarfs in Teilen eines großstädtischen Planungsbereiches oder eines großräumigen Landkreises ergänzt.
- zu 6.) Diese Regelung entspricht den Vorschriften in § 95 Abs. 1 S. 4 SGB V und § 24 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) wonach die Zulassung für den Ort der Niederlassung als Zahnarzt erfolgt.
- zu 7.) In Bezug auf die ursprüngliche Regelung zur Festlegung des Gesamtpunktzahlvolumens wurde eine Protokollnotiz konsentiert, wonach Punktzahlen, die bei der Erbringung von prothetischen Leistungen in Job-Sharing-Praxen und im Rahmen von Anstellungsverhältnissen erzielt werden, unberücksichtigt bleiben sollen.

zu 8.) Abschnitt H wird den ursprünglichen Richtlinien neu hinzugefügt.

H.1 trägt der Vorgabe des § 101 Abs. 1 letzter Satz SGB V Rechnung, wonach die in einem medizinischen Versorgungszentrum angestellten Zahnärzte entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen sind.

Um auch jene Fälle berücksichtigen zu können, in denen Vertragszahnärzte gleichzeitig außerhalb und als angestellter Zahnarzt innerhalb eines medizinischen Versorgungszentrums tätig werden, sieht H.4 vor, dass bei der Bedarfsplanungs-Anrechnung allein auf den Vertragszahnarztsitz des jeweiligen Zahnarztes abgestellt werden soll.

Im Hinblick auf die Regelung des § 103 Abs. 4a S. 4 SGB V ermöglicht H.6 die Erteilung einer Zulassung in gesperrten Gebieten für den Fall, dass der in einem medizinischen Versorgungszentrum angestellte Zahnarzt, der bei Eintritt in das medizinische Versorgungszentrum auf seine Zulassung verzichtet hat, im zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren mindestens mit dem Faktor 0,75 auf den Versorgungsgrad angerechnet worden ist. Diese Regelung fordert ferner eine Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Stunden, um in jedem Fall eine Einhaltung der Vorgaben der Weiterbildungsordnung gewährleisten zu können.

zu 9.)

bis 11.) Redaktionelle Änderung der alphabetischen Abfolge der Überschriften.

zu 12.) Erforderliche Ergänzung des Planungsblattes A um eine weitere Spalte 9 zur Erfassung aller Organisationsformen (Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, medizinische Versorgungszentren).

zu 13.) Änderung der Erläuterungen zu den Planungsblättern als Folge der Änderung zu 12.).

Köln, den 14. Oktober 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Genzel